



9. Februar 1996

Gemeinderat
9240 Uzwil

VII 78 Uzwil: Zonenplan; Nachtragsgenehmigung Niederstetten

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 19. Januar 1996 haben Sie dem Amt für Umweltschutz die Verzichtserklärung der Wasserkorporation Stetten für die Quellwasserfassung Traube (Niederstetten) zugestellt. Gleichzeitig stellten Sie nach Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) das Gesuch, der Vorbehalt gemäss der Verfügung vom 18. Juli 1994 i.S. Gesamtrevision Uzwil sei aufzuheben.

Nachdem das Amt für Umweltschutz mit Verfügung vom 31. Januar 1996 die provisorische Zone S auf der Karte der Gewässerschutzbereiche löschen konnte, kann auch die Zonierung im Bereich Niederstetten abschliessend beurteilt werden. Die neue Zonenordnung ist recht- und zweckmässig. Sie kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Zonenordnung im Bereich Niederstetten wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)